



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

per Mail:
wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

18.08.2026

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Digitalisierung (Drucksache 20/4202)
Ihr Schreiben vom 22. April 2026

Sehr geehrter Herr Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für das Interesse an der Position des dbb sh zum o.g. Gesetzentwurf und beziehen nachstehend Stellung. Unsere Mitglieds- und Querschnittsorganisationen haben wir eingebunden.

Wir weisen darauf hin, dass einige Mitgliedsorganisationen des dbb sh durch den Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss direkt in die Anhörung einbezogen wurden, so dass teilweise ergänzende separate Stellungnahmen abgegeben wurden.

Grundsätzliche Anmerkungen

Laut einer im Juli 2026 veröffentlichten repräsentativen „Bürgerbefragung Öffentlicher Dienst“, die vom dbb in Auftrag gegeben und von „forsa“ durchgeführt wurde, haben nur noch 17 Prozent der Bürger Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates. In diesem Zusammenhang wird auch die unzureichende Digitalisierung kritisiert.

Der zweifellos nicht zufriedenstellende Stand der Digitalisierung wird nicht nur von den Bürgern, sondern auch von den Beschäftigten im öffentlichen Dienst wahrgenommen. Sie müssen die öffentlichen Aufgaben trotz unbefriedigender Rahmenbedingungen bestmöglich erfüllen und erweisen sich dabei als Stabilitätsanker für Rechtsstaat und Demokratie. Dennoch sind sie dem Unmut der Bürger ausgesetzt, der aus nicht in ihrer Verantwortung liegenden Defiziten bei der Bürgerorientierung und der Staatseffizienz resultiert.

Auch vor diesem Hintergrund begrüßen wir, dass der Handlungsbedarf zur Verbesserung der Digitalisierung erkannt wurde und entsprechende Aktivitäten eingeleitet werden.

Mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen auf alle Behörden sind allerdings eine entsprechende Sorgfalt des Gesetzgebungsprozesses und realistische Folgenabschätzungen unverzichtbar.

Herangehensweise

Ob die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene grundsätzliche Herangehensweise die bestmögliche ist, darf bezweifelt werden. Die Ursachen, die für die unbefriedigende Digitalisierungsbilanz eine wesentliche Rolle spielen, werden kaum beseitigt: häufig nicht mehr zeitgemäße Kompetenzverteilungen, Zuständigkeiten und Strukturen. Eine zielgerichtete Weiterentwicklung des Föderalismus und der kommunalen Selbstverwaltung, die die Voraussetzung beziehungsweise eine wichtige Unterstützung für eine erfolgreiche Digitalisierung darstellen würde, ist bislang weitgehend ausgeblieben.

Anzuerkennen ist allerdings, dass das Land Schleswig-Holstein die wünschenswerten Weiterentwicklungen nicht vollständig eigenständig vornehmen kann. Erforderlich sind eine Gesamtkoordination und Anpassungen des rechtlichen Rahmens, die alle staatlichen Ebenen im Sinne eines einheitlichen Konzeptes erfassen. Diesbezügliche bundesweite Bemühungen sind zwar erkennbar, ein wirklich durchschlagender Erfolg zeichnet sich allerdings noch nicht ab.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf möchte das Land Schleswig-Holstein „in seiner Macht“ stehende Möglichkeiten zur Beschleunigung der Digitalisierung nutzen. Das kann als Beitrag zu einer Beschleunigung der Digitalisierung gewertet werden, mit Blick auf die eigentlich erforderliche bundesweite Gesamtstrategie auch als voreilige Maßnahme.

Unabhängig davon muss der vorliegende Gesetzentwurf als ambitioniert bezeichnet werden, der viele gute Ansätze enthält und umfassende Regelungsbereiche erfasst. Ob die gewünschten Effekte tatsächlich eintreten werden und die Vorgaben praxisgerecht sind, kann nur unter Einbeziehung von mit der Aufgabenerfüllung befassten Praktikerinnen und Praktikern prognostiziert werden. Ob und wie diese Einbeziehung im Vorwege der detaillierten Ausformulierung des Gesetzentwurfes erfolgt ist, ist uns nicht bekannt und weist die vorliegende Drucksache nicht aus.

Belange der Beschäftigten

In der Drucksache wird allerdings zurecht darauf hingewiesen, dass die Umstellungs- und Veränderungsprozesse mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sind, dem letztendlich die Beschäftigten ausgesetzt sind. Mit Blick auf die in vielen Bereichen nicht aufgabengerechte Personalausstattung erschließt sich uns nicht, wie dieser zusätzliche Aufwand flächendeckend bewältigt werden soll. Die laut Drucksache unterbreiteten „umfassenden Angebote für das Change-Management“ sind uns offiziell nicht bekannt.

Ob die – auch aus unserer Sicht anzustrebenden - Entlastungen der Verwaltungsprozesse auf der anderen Seite wirklich eintreten, ist kaum vorhersehbar. Die bisherigen Erfahrungen mit Digitalisierungsprozessen zeigen, dass die gewünschten Entlastungseffekte häufig nicht eintreten, was auch auf die vorstehend genannten Probleme (siehe „Herangehensweise“) zurückzuführen ist.

Aus den Reihen unserer Mitgliedsorganisationen wird sehr deutlich die Befürchtung artikuliert, dass der Beteiligung der Personalvertretungen und dem Schutz der Beschäftigten kein ausreichender Stellenwert zukommt. So dürfen durch die gesetzlichen Regelungen eigentlich bestehende Mitbestimmungsrechte nicht ausgehebelt werden. Zudem ist mehr als fraglich, ob der bestehende Rechtsrahmen zum Schutz der Beschäftigten bei Veränderungsprozessen (auch bzgl. eventueller Übertragungen von Landesaufgaben auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung, vergl. § 7 Abs. 2 EGovG SH) ausreichend und zeitgemäß ist. Davon dürften die Akzeptanz und die positive Unterstützung der verschiedenen Prozesse durch die Beschäftigten abhängig sein. Unsere Anregungen, diesen Rechtsrahmen zu schaffen beziehungsweise weiterzuentwickeln, wurden bislang nicht umgesetzt. In den Blick zu nehmen wären neben dem vorliegenden Gesetz beamtenrechtliche Regelungen, Vereinbarungen nach § 59 des Mitbestimmungsgesetzes sowie Tarifverträge. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass derzeit lediglich für die Bundesverwaltung ein „Tarifvertrag Digitalisierung“ existiert, der insbesondere den Schutz bestehender Ansprüche, den flexiblen Personaleinsatz sowie die Qualifizierung betrifft.

Bürokratieabbau oder -aufbau?

Die Digitalisierung ist ein wichtiger Baustein des Bürokratieabbaus – allerdings nicht der alleinige: es müssen u.a. auch Strukturen angepasst (vergl. vorstehende Ausführungen), Aufgaben zurückgeführt sowie nicht digitalisierbare Aufgaben und Rechtssetzungsprozesse optimiert werden.

Um den „Baustein Digitalisierung“ zweckmäßig einzusetzen, ist er auch für sich genommen auf Bürokratiefolgen zu prüfen, die sich durch weite Teile des Gesetzentwurfes ziehen. Ergänzend bzw. beispielhaft weisen wir auf die Begriffsbestimmungen in § 2 des EGovG SH hin. Da Digitalisierungsprozesse auch in anderen Ländern und auf Bundesebene stattfinden, müssten diese Begriffsbestimmungen weitere sechzehnmal stattfinden – und dabei nicht zwingend einheitlich. Zudem sind die Landes- und Kommunalbehörden, soweit sie Bundesrecht ausführen, auch bzw. ohnehin an das E-Government-Gesetz des Bundes gebunden (vergl. den dortigen § 1 Abs. 2).

Zugang zur Verwaltung

Der Gesetzentwurf priorisiert den digitalen Zugang zur Verwaltung und digitale Verwaltungsabläufe. Diese Priorisierung ist grundsätzlich richtig. Allerdings muss auch der schriftliche und vor allem der persönliche Zugang zur Verwaltung möglich bleiben.

Auf diesen Aspekt haben wir bereits in unserer Stellungnahme zur geplanten Reform der Landesverfassung hingewiesen. In unserer Stellungnahme (Umdruck 20/6353) heißt es unter anderem:

„Mit der ... vorgeschlagenen Änderung des Artikel 14 soll der bislang gleichermaßen zu gewährleistende persönliche, schriftliche und elektronische Zugang zu Behörden durch eine ausschließlich den digitalen Zugang betreffende Regelung ersetzt werden.

Unstrittig dürfte sein, dass die Bürgerinnen und Bürger einen digitalen Zugang zu ihrem Staat erwarten und dass diesbezüglich weiterhin ein erheblicher Optimierungsbedarf besteht. Dennoch halten wir die vorgesehene Änderung nicht für überzeugend.

Eine ausschließlich auf einen digitalen Zugang ausgerichtete Regelung könnte zum Anlass genommen werden, insbesondere persönliche Zugänge weiter einzuschränken beziehungsweise einzustellen. Das sollte mit Blick auf die insgesamt noch unbefriedigende Verwaltungsdigitalisierung nicht provoziert werden. Selbst bei entsprechenden Optimierungen wäre dieser Weg kaum zielführend. Ein ausschließlich digitaler Zugang wird einer bürgerorientierten Verwaltung unzureichend gerecht. Häufig ist ergänzend ein persönlicher Austausch erforderlich oder zumindest sinnvoll. Nicht selten können erst auf diesem Wege gegenseitiges Verständnis und Vertrauen sowie gegenseitige Akzeptanz und eine lebensnahe Verwaltungspraxis erreicht werden.

Zudem darf nicht ausgeblendet werden, dass es Bürgerinnen und Bürger gibt, die aufgrund von Einschränkungen die digitale Kommunikation nicht nutzen können. Darüber hinaus gibt es Bürgerinnen und Bürger, die sich bewusst gegen digitale Kommunikation entscheiden. Wenn der Staat diese Freiheit einschränkt beziehungsweise abschafft, ist dies mit dem Grundanliegen der Landesverfassung, die Freiheit zu schützen und Diskriminierung zu verhindern, schwerlich zu vereinbaren.“

Der vorliegende Gesetzentwurf geht an verschiedenen Stellen auf den Zugang zur Verwaltung ein. Es bleibt jedoch unklar, ob den vorstehenden Überzeugungen hinreichend Rechnung getragen wird. Die in § 27 Abs. 2 EGovG SH genannten Ausnahmetatbestände zur Pflicht, ein Servicekonto einzurichten und zu nutzen, sind aus unserer Sicht jedenfalls zu eng gefasst und lassen eine Entscheidungsfreiheit nicht zu.

Mit Blick auf die vorgesehene Bereitstellung einer einheitlichen Ansprechstelle für die Bürgerinnen und Bürger im Land (§ 13 Abs. 2 Ziffer 8 EGovG SH) halten wir es für mindestens ebenso wichtig, auf kommunaler Ebene einheitliche Ansprechpartner für bürgernahe Anliegen vorzuhalten. Diese Ansprechstellen können eine Lotsenfunktion für die Erledigung von Anliegen übernehmen („Frontoffice“) und/oder die notwendigen Assistenzen (vergl. § 15 EGovG SH) vornehmen.

Kosten

Die Drucksache stellt klar, dass durch den Digitalisierungsprozess nicht unerhebliche Kosten entstehen – allerdings nur bezogen auf das Land. Unabhängig von der Frage, ob diese auskömmlich sind, entstehen z.B. auch bei den kommunalen Behörden Kosten.

Auffällig ist, dass das EGovG an mehreren Stellen Regelungen über die Kostentragung durch Verordnung (§ 5 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3, § 18 Abs. 3) oder durch Nutzungsbestimmungen (§ 13 Abs. 7) enthalten. Lediglich in § 13 Abs. 6 EGovG SH wird klargestellt, dass das Land die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb der Basisdienste trägt.

Damit sind Unklarheiten hinsichtlich der Kosten verbunden.

Für ergänzende Ausführungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender